

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren aus Anlass von Kirmessen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Werl vom 16.07.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766/SGV. NRW. 2023), hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren aus Anlass von Kirmessen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen für das Gebiet der Stadt Werl beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Kirmessen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Werl.

§ 2

Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Tarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die errechneten Standflächen werden auf volle Quadratmeter und die Gebühren auf volle Euro gerundet.
- (3) Es werden 50 % der festgesetzten Gebühr erhoben, wenn der zugelassene Bewerber trotz gegebener Zusage der Veranstaltung fernbleibt.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Zulassungsbescheides.
- (2) Die Gebührenschuld wird bei Erteilung der Zulassung festgesetzt und ist, sofern die Stadt Werl nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt, vor Beginn der Benutzung zu entrichten.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der zugelassene Bewerber.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenermäßigung

Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden. Grundlage hierfür ist die Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt Werl in der zurzeit geltenden Fassung. Verweigert ein Beschicker die Zahlung der Gebühr, so wird er des Platzes verwiesen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 6

Schäden

Für Schäden, die der Stadt Werl oder Dritten aus der Benutzung entstehen, haften die im § 4 genannten Gebührensschuldner. Sie haben die Stadt Werl von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16. Juli 2004 Grossmann, Bürgermeister

Gebührentarif

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren aus Anlass von Kir- messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Werl.

Ta- rif- stell e	Art der Benutzung	Benutzungsgebühr Euro
1.1	Verkaufsstände und -wagen je angefangener Quadratmeter	4,00
	Mindestgebühr	25,00
1.2	Verkaufsstände und -wagen mit Geschenk- und Haushaltswaren	4,00
	Mindestgebühr	25,00
1.3	Verlosungsgeschäfte je angefangener Quadratmeter	6,00
1.4	Geschicklichkeitsspiele (Schießwa- gen, Ball- und Pfeilwerfen, sonstige Auspielungen je angefangener Quadratmeter	4,50
	Mindestgebühr	25,00
1.5	Ausschank- und Imbissbetriebe je angefangener Quadratmeter	7,50
	Mindestgebühr	50,00
1.6	Sonstige Imbissstände und -wagen (Fischwaren, Reibekuchen, Hot Dogs, Champig- nons etc.) je angefangener Quadratmeter	8,00
	Mindestgebühr	50,00
1.7	Rundfahrgeschäfte mit einem Durchmesser bis 12 m; für jeden weiteren angefangenen Meter bei nicht kreisrunden Betrie- ben wird als Durchmesser die Hälfte des zusammengezählten kleinsten und größten Durchmessers berech- net.	250,00 25,00
1.8	Lauf-, Schau- und Belustigungsge- schäfte (rollende Tonnen, Irrgärten, Geisterbahnen etc.) je angefangener Quadratmeter	3,00
1.9	Riesenräder, Autoscooter, und ähn- liche Fahrgeschäfte, je angefangener Quadratmeter	1,80
1.1 0	Ponyreiten, Schaukeln und ähnliche Geschäfte je angefangener Quadratmeter	1,50
1.1 1	Crêpes, Süß- und Spielwaren, Man- delbrennereien, Waffeln, je ange- fangener Quadratmeter	5,00 25,00
1.1 2	Drehorgeln pauschal	25,00
2.	Die für Kinderfahrgeschäfte zu er- mittelnde Gebühr wird auf 75 v. H. ermäßigt.	

3. Für die in diesem Gebührentarif nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu bezahlen, denen sie ihrer Art und Weise nach am meisten gleichen.

Soester/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr. 177 vom 31.07.04

Westfalenpost, Ausgabe Nr. 177 vom 31.07.04